

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2018/3/1 E4354/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2018

Index

41/03 Personenstandsrecht

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

AdelsaufhebungsG §1, §2

Vollzugsanweisung des AdelsaufhebungsG, StGBI 237/1919 §2

PersonenstandsG §41

IPR-G §9, 13

EMRK Art8

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch amtswegige Änderung einer Eintragung im Geburtenbuch; Löschung des Adelszeichens "von" unabhängig von tatsächlichem historischem Adelsbezug angesichts des damit verbundenen Anscheins einer adeligen Herkunft und entsprechender Vorrechte verhältnismäßig

Rechtssatz

Die aus dem historischen Entstehungszusammenhang begründete Zielsetzung des AdelsaufhebungsG geht in Konkretisierung der in Art7 Abs1 Satz 2 B-VG festgeschriebenen Grundaussage der Verfassung der demokratischen Republik Österreich, dass für alle Staatsbürger Vorrechte der Geburt oder des Standes ausgeschlossen sind, eben gerade auch dahin, einen Namen (Namensbestandteil oder Namenszusatz) zu verbieten, der "den Eindruck erwecken könnte, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes". Es kommt also darauf an, ob der in Rede stehende Name (Namensbestandteil oder -zusatz) geeignet ist, in den Beziehungen der Menschen untereinander das Bestehen solcher Vorrechte zum Ausdruck zu bringen. Es kommt also auf die objektive Wahrnehmung für diejenigen an, die das Diskriminierungsverbot des Art7 Abs1 Satz 2 B-VG vor einer Ungleichbehandlung auf Grund von Vorrechten der Geburt oder des Standes schützen will.

Eine entsprechende Führung des durch §2 Z1 der Vollzugsanweisung als Namensbestandteil verbotenen Wortes "von" ist grundsätzlich geeignet, den Anschein einer adeligen Herkunft und damit entsprechender Vorrechte hervorzurufen, ohne dass es darauf ankommt, ob die konkrete Namens- oder Familiengeschichte tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweist.

Kein unzulässiger Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben, weil es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt oder des Standes zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw deren Weitergabe als Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen, zu unterbinden.

Entscheidungstexte

- E4354/2017
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.03.2018 E4354/2017

Schlagworte

Adel, Namensrecht, Personenstandswesen, Zivilrecht, Privat- und Familienleben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:E4354.2017

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2019

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at